

Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife bzw. des Gewerbe XL-Tarifes

Stand: Januar 2016

§1 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.
 (2) Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis sowie einem monatlichen Grundpreis.
 (3) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Gesamtpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss vereinbarten Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten (im Falle von Profi XL-Tarifen) bzw. aus dem im „Stromliefervertrag zur Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarifes“ genannten Energiepreis (im Falle des Gewerbe XL-Tarifs) zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten. Die zusätzlichen Komponenten sind:

- EEG-Umlage,
- KWK-Umlage,
- §19 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Haftungsumlage,
- Umlage für abschaltbare Lasten,
- Netzentgelte,
- Blindarbeitspreis,
- Stromsteuer,
- Umsatzsteuer

wie nachfolgend näher beschrieben.

Diese zusätzlichen Komponenten werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

(4) Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf §2 gestützten Änderung des Energiepreises, so tritt die Mitteilung über den zukünftig geltenden Energiepreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Energiepreises. Der Kunde kann darüber hinaus den jeweils aktuellen Energiepreis im Internet unter www.vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

§2 Änderungen des Energiepreises

(1) Im Energiepreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung enthalten.
 (2) Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 (3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Energiepreisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
 (4) Änderungen der Energiepreise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 (5) Ändert der Lieferant die Energiepreise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife“ (im Falle von Profi XL-Tarifen) bzw. § 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarifs“ (im Falle des Gewerbe XL-Tarifs) bleibt unberührt.
 (6) Absätze 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(7) Nur für die Profi XL-Tarife gilt: Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Energiepreisgarantie“ vereinbart wurde, so beschränkt sich diese Garantie auf den Energiepreis im Sinne von Abs. 1. Für den Zeitraum der Energiepreisgarantie erfolgen ausschließlich Anpassungen der in §1 Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten sowie eine Änderung des Energiepreises im Falle von Abs. 6.

§3 EEG-Umlage

(1) Mit der EEG-Umlage werden Strommengen gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Sie ist verbrauchsabhängig.
 (2) Die EEG-Umlage entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage, welche die Übertragungsnetzbetreiber gem. §3 der „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus“ (AusglMechV) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Derzeit beträgt die EEG-Umlage 6,354 Cent/kWh. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für die Letztverbraucher ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der EEG-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internet-Link www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die EEG-Umlage einsehbar.
 (3) Werden der Gesetzestext des EEG, die AusglMechV oder der Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Lieferanten geändert, ist der Lieferant im Falle von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Falle von Minderbelastungen verpflichtet, diese Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass die EEG-Umlage diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet. Die Steuern- und Abgabenklausel in §2 Abs. 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§4 KWK-Umlage

(1) Die Umlage aus dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) ist verbrauchsabhängig. Sie entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen KWK-Umlage, welche die Übertragungsnetzbetreiber für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen.
 (2) Es wird bei der KWK-Umlage unterschieden zwischen drei Letztverbrauchergruppen:
 Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle. Die Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagehöhe für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von §277 HGB in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine reduzierte Umlage. Sie werden der Letztverbrauchergruppe C zugeordnet. Letztverbraucher, die die Begünstigungen der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Falle der Letztverbrauchergruppe C das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.
 (3) Die KWK-Umlage beläuft sich derzeit für Letztverbrauchergruppe A: auf 0,445 Cent/kWh, Letztverbrauchergruppe B: auf 0,040 Cent/kWh, Letztverbrauchergruppe C: auf 0,030 Cent/kWh.
 (4) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber den KWK-Aufschlag ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der KWK-Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem folgenden Internet-Link: www.netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für den KWK-Aufschlag einsehbar.
 (5) Werden der Gesetzestext des KWK-G oder der bundesweite Wälzungsmechanismus geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Falle von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Falle von Minderbelastungen verpflichtet, diese Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass die KWK-Umlage diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen,

abbildet. Die Steuern- und Abgabenklausel in § 2 Abs. 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5 § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

(1) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig. Sie entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, welche die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

(2) Es wird dabei zwischen drei verschiedenen Letztverbrauchergruppen unterschieden:

Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Lieferstelle.

Die Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagenhöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge.

Zur Letztverbrauchergruppe C gehören Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, sofern sie dies durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen (§ 9 Abs. 7 KWKG). Die Letztverbrauchergruppe C umfasst die Umlagehöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge je Lieferstelle.

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage beläuft sich derzeit für

Letztverbrauchergruppe A: auf 0,378 Cent/kWh,

Letztverbrauchergruppe B: auf 0,050 Cent/kWh,

Letztverbrauchergruppe C: auf 0,025 Cent/kWh.

(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem folgenden Internet-Link: www.netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage einsehbar.

(4) Werden der Gesetzestext der StromNEV oder der Wälzungsmechanismus der Übertragungsnetzbetreiber geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Falle von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Falle von Minderbelastungen verpflichtet, diese Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet. Die Steuern- und Abgabenklausel in § 2 Abs. 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Offshore-Haftungsumlage

(1) Die Offshore-Haftungsumlage ist verbrauchsabhängig. Sie entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Offshore-Haftungsumlage, welche die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 9 KWKG für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

(2) Es wird dabei unterschieden zwischen drei verschiedenen Letztverbrauchergruppen. Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Lieferstelle. Die

Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagehöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge. Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine reduzierte Umlage, sofern sie dies durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen (§ 9 Abs. 7 KWKG). Diese werden der Letztverbrauchergruppe C zugeordnet. Die Offshore-Haftungsumlage beläuft sich derzeit für

Letztverbrauchergruppe A auf 0,040 Cent/kWh,

Letztverbrauchergruppe B auf 0,027 Cent/kWh,

Letztverbrauchergruppe C auf 0,025 Cent/kWh.

(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Haftungsumlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Offshore-Haftungsumlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internet-Link www.netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Offshore-Haftungsumlage einsehbar. Werden der Text des EnWG oder der bundesweite Wälzungsmechanismus geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Falle von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Falle von Minderbelastungen verpflichtet, diese Klausel so zu ändern, dass die Offshore-Haftungsumlage diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet. Die Steuern- und Abgabenklausel in § 2 Abs. 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7 Umlage für abschaltbare Lasten

(1) Die Umlage für abschaltbare Lasten ist verbrauchsabhängig. Sie entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Umlage für abschaltbare Lasten, welche die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten i. V. m. § 9 KWKG für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Die Umlage für abschaltbare Lasten beläuft sich derzeit auf 0,000 Cent/kWh.

(2) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für abschaltbare Lasten ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Werden der Text des EnWG, der Verordnung zu abschaltbaren Lasten oder der bundesweite Wälzungsmechanismus geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Falle von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Falle von Minderbelastungen verpflichtet, diese Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass die Umlage für abschaltbare Lasten diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet. Endet der Umlagemechanismus nach Außerkrafttreten der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ersatzlos, entfällt auch für den Kunden die Zahlung der Umlage. Die Steuern- und Abgabenklausel in § 2 Abs. 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8 Netzentgelt

(1) Das Netzentgelt entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Netzentgelt des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers ermittelt. Die KWKG-Umlage und die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden gesondert nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen berechnet. Das von dem Kunden zu zahlende Netzentgelt beinhaltet auch Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Sollte anstelle des Netzbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messung beauftragt worden sein, sind die Entgelte hierfür nicht vom Netzentgelt umfasst, sondern direkt an den Dritten zu zahlen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn anstelle des Netzbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messung beauftragt wurde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er die für den Lieferanten dadurch entstehenden Kosten zu tragen (z. B. für die Stornierung einer falsch an ihn gelegten Rechnung).

(2) Im Rahmen der monatlichen vorläufigen Rechnungslegung kann der Lieferant bis zur vollständigen Erfüllung aller Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 1 Konzessionsabgabenverordnung zunächst die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zugrunde legen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Erstattung zu viel gezahlter Konzessionsabgaben durch Aufrechnung im Rahmen der nachfolgenden Rechnungslegung.

§ 9 Blindarbeitspreis

Der Blindarbeitspreis entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Blindarbeitspreis des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die betreffende Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers und entsprechend den vom örtlichen Netzbetreiber gemessenen Werten ermittelt.

§ 10 Stromsteuer

(1) Alle oben genannten Preisbestandteile sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe dazuge-rechnet wird.

(2) Soweit und solange der Kunde von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) oder nach § 4 StromStG befreit ist und dies jeweils vor Lieferbeginn durch Vorlage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG bzw. § 4 StromStG gegenüber dem Lieferanten nachweist, braucht der Kunde keine Stromsteuer zu zahlen. Ergeben sich beim Kunden Änderungen in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung, ist er verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn seine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG oder § 4 StromStG aufgehoben, widerrufen oder in sonstiger Weise beendet wird. Sollte der Lieferant trotz der Vorlage der Stromsteuerbefreiung des Kunden als Stromsteuerschuldner in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Umsatzsteuer

Auf den Gesamtbetrag (inkl. Stromsteuer) wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.